

Az.: 4 K 781/20.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Julia Röhrbein
Weißenfelsener Straße 48a, 04229 Leipzig

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 2021

für Recht erkannt:

1. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.
2. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Februar 2020 wird in den Nrn. 4 bis 6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Venezuelas vorliegen.
3. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger 3/4 und die Beklagte 1/4.
4. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt zuletzt die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -.

Der am [REDACTED] 2001 geborene Kläger ist amtlich ausgewiesener venezolanischer Staatsangehöriger muslimischen Glaubens. Er reiste auf dem Luftweg am [REDACTED] 2019 gemeinsam mit seinem Vater und seinen beiden Brüdern, den Klägern im Verfahren [REDACTED], und seiner schwerstbehinderten Schwester, der Klägerin im Verfahren [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 12. Juni 2019 stellte er einen förmlichen Asylantrag. In der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) am [REDACTED] Juli 2019 gab der Kläger zur Begründung seines Asylantrags im Wesentlichen an, Venezuela wegen des Gesundheitszustandes seiner schwerstbehinderten Schwester und wegen der Bedrohung durch staatliche Akteure sowie wegen der allgemein sehr schlechten Sicherheitslage und Bildungslage verlassen zu haben. Er sei wegen seiner Teilnahme an zahlreichen Demonstrationen bei verschiedenen Vorfällen bedroht worden. Sein jüngerer Bruder sei verstorben, weil er in Venezuela nicht medizinisch behandelt werden könne. Seine Schwester sei schwerstbehindert und könne in Venezuela ebenfalls nicht behandelt werden. Sein Vater habe das Geschäft wegen der herrschenden Kriminalität schließen müssen. Die Familie habe das Ersparte aufgebraucht. Er habe im Haushalt der Eltern gelebt. Seine Mutter

habe wegen ihrer Depression die Familie verlassen. Die Familie habe keinen Kontakt zur Mutter. Er habe das Abitur erworben, aber keine Ausbildung. Es lebten noch zwei Onkels väterlicherseits in Venezuela. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Niederschrift über die Anhörung vom 18. Dezember 2019.

Mit Bescheid vom 12. Februar 2020, am 30. Mai 2020 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nummer 1 des Bescheids), den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte (Nummer 2) sowie den Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Nummer 3) ab. Gleichzeitig entschied das Bundesamt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nummer 4). Unter Nummer 5 des Bescheids wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Anderenfalls wurde ihm die Abschiebung nach Venezuela oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Zudem befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nummer 6). Zur Begründung der Ablehnung der Feststellung von nationalen Abschiebungsverböten wurde ausgeführt, von dem Kläger seien keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG begründende individuellen Gefahren vorgetragen worden. Insbesondere sei eine Verletzung des Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK - wegen der in Venezuela herrschenden humanitären Bedingungen im Falle einer Rückkehr des Klägers in sein Heimatland nicht zu befürchten. Bei dem Kläger handele es sich um einen jungen, gesunden Mann im erwerbsfähigen Alter und er besitze das Abitur. Er könne zudem auf die Unterstützung seines Vaters, dem Kläger zu 1 im Verfahren 4 [REDACTED], hoffen. Dieser sei im Besitz einer Eigentumswohnung, in die der Kläger zurückkehren könne. Zudem verfüge er in Venezuela über familiären Rückhalt. Seine Mutter und zwei Onkel hielten sich dort auf. Der Vater des Klägers sei in der Lage, seinen Unterhalt zu sichern. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 lägen nicht vor. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen, § 77 Abs. 2 Asylgesetz - AsylG -.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 13. Juni 2020 Klage erhoben mit dem angekündigten Antrag, unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 12. Februar 2020 die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, ihm hilfsweise den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen und hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. Zur Begründung der Klage nimmt er Bezug auf seinen bisherigen Vortrag im Asylverfahren und vertieft diesen. Zur Begründung eines Abschiebeverbotes trägt er insbesondere vor, die

wirtschaftlich dramatisch schlechten Lebensbedingungen in Venezuela ließen eine Abschiebung nicht zu. Zwar sei der Kläger jung und gesund, aber er verfüge über keine Berufsausbildung. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die seinen Lebensunterhalt sichern könne, sei in Anbetracht der aktuellen Arbeitsmarktsituation illusorisch. Der Kläger könne nicht auf ein familiäres Netzwerk zurückgreifen. Sein alleinerziehender und arbeitsloser Vater müsse sich um die schwerstbehinderte Schwester des Klägers, die Klägerin im Verfahren [REDACTED], und um zwei minderjährige Brüder des Klägers, die Kläger im Verfahren [REDACTED], kümmern. Die seit dem Tod eines Bruders an Depression erkrankte Mutter habe den Kontakt zur Familie abgebrochen und sei nicht mehr erreichbar. Mittlerweile seien die Eltern geschieden und die Mutter halte sich im Libanon auf. Seine in Venezuela lebenden zwei Onkel hätten drei bis vier minderjährige Kinder. Beide seien mittlerweile arbeitslos. Eine finanzielle Unterstützung durch die Onkel sei demnach ausgeschlossen. Auch eine Unterstützung durch die Großeltern, wohnhaft im Libanon, sei unmöglich. Beide seien über 70 Jahre alt. Der Großvater leide an einer Nieren- und Herzkrankheit und sei auf Dialyse angewiesen. Die Großmutter sei an Bluthochdruck, Epilepsie und Diabetes erkrankt. Beide seien dort nicht in der Lage, die Familie zu unterstützen, sondern in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation im Libanon auf die Unterstützung ihrer Kinder angewiesen, die aktuell kaum gewährleistet werden könne. Es sei realitätsfern, den Kläger darauf zu verweisen, dass eine Unterstützung des familiären Netzwerkes möglich sei. Vorliegend wäre der Kläger bei einer Rückkehr nach Venezuela aufgrund der dortigen Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die schriftliche Klagebegründung vom 14. Juli 2020.

Mit Beschluss vom 25. August 2020 hat die Kammer das Verfahren auf die Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

In der mündlichen Verhandlung, zu der die Beklagte nicht erschienen ist, wurde der Kläger mithilfe einer Dolmetscherin umfassend zu seinem Vorbringen angehört. In der mündlichen Verhandlung wurde die Klage in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Anerkennung als Asylberechtigter und des subsidiären Schutzes zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, unter entsprechender Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 12. Februar 2020 festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte, die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten in diesem Verfahren, und auf die Gerichtsakte zum Klageverfahren des Vaters und der Brüder sowie der Schwester (4 [REDACTED]) sowie auf die dort beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen und auf die zum Gegenstand des Verfahrens und der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 76 Abs. 1 AsylG zuständige Einzelrichterin konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung über die Sache verhandeln und entscheiden, da diese zum Termin ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - geladen worden ist.

1. Hinsichtlich der ursprünglich erhobenen Klage auf Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter i. S. v. Art. 16a Grundgesetz - GG -, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. v. § 3 AsylG sowie hilfsweise auf Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG ist das Verfahren nach der Erklärung der insoweit teilweisen Klagerücknahme in der mündlichen Verhandlung durch die Prozessbevollmächtigte einzustellen (§ 92 Abs. 1 und 3 VwGO), und der angegriffene Bescheid ist insoweit rechtskräftig geworden.

2. Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. Februar 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit festgestellt wurde, dass ein (nationales) Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Deshalb stellte die Beklagte zu Unrecht das Nichtvorliegen von Abschiebungsverböten fest (Nr. 4 des Bescheides). Sie durfte dem Kläger keine Ausreisefrist setzen (Nr. 5 des Bescheides), die Abschiebung nicht androhen (Nr. 5 des Bescheides) und kein Einreise- und Aufenthaltsverbot befristen (Nr. 6 des Bescheides).

2.1 Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG.

2.1.1 Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Erkenntnisse zur humanitären Situation in Venezuela geben in dem außergewöhnlichen Fall des Klägers Anlass zu

der Annahme, dass aufgrund der schlechten Lebensbedingungen in Venezuela bei seiner Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht.

Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23 m. w. V. auf die Rspr. des EGMR). Auch die allgemeinen - schlechten - Lebensverhältnisse im Herkunftsgebiet oder im Zielgebiet können in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. VGH BW, Urt. v. 12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 165 und Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 79 ff. m. w. N. auf die Rspr. des EGMR). Es sind im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch „nichtstaatliche“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies allerdings nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 25; VGH BW, Urt. v. 12. Oktober 2018 a. a. O.). Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt demnach ein Mindestmaß an Schwere voraus, für das das Bestehen einiger Mängel nicht reicht. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 a. a. O.). Auch im Rahmen des Art. 3 EMRK ist eine tatsächliche Gefahr erforderlich, d. h. es muss eine ausreichend reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, begründete Gefahr bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris; VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris).

2.1.2 Hiervon ausgehend ergibt sich unter Berücksichtigung der landesweiten Lebensverhältnisse in Venezuela und seinem Heimatort, dass unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK im Hinblick auf Venezuela vorliegt.

Geprägt wird das Leben der Menschen in Venezuela und im Abschiebezielort von einer schwierigen wirtschaftlichen Situation und Versorgungslage, außerdem von prekären humanitären Gegebenheiten sowie von einer hohen Kriminalitätsrate und einer damit einhergehenden

schlechten Sicherheitslage. Nach der Erkenntnislage befindet sich Venezuela weiterhin in einer tiefen wirtschaftlichen, politischen, sicherheitspolitischen und gesellschaftlichen und humanitären Krise (vgl. Länderreport 17 Venezuela des Bundesamtes; im Folgenden Länderreport des Bundesamtes 9/2019). Die Wirtschaft bricht infolge der gescheiterten unter der Ägide des ehemaligen Präsidenten Hugo Chavez initiierten Wirtschaftspolitik, die sein Nachfolger Maduro fortgesetzt hat, zusammen. Venezuela verfügt über die mutmaßlich größten Rohölvorkommen weltweit. Die Führung hat die Ölindustrie verstaatlicht. Verstärkt durch den stark gefallen Ölpreis der letzten Dekade ist dieses staatliche Geschäftsmodell eingebrochen. Während das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2005 noch um 10,3 % gestiegen ist, verringert es sich seit 2010 von 1,5 % über 6,2 % im Jahr 2015, 19,6 % im Jahr 2018 zu - vorläufige Werte - 35 % im Jahr 2019 (vgl. Wirtschaftskammer Österreich, Länderprofil Venezuela, Stand Oktober 2020). Das Land befindet sich seit 2014 in einer Rezession. Die Inflation betrug nach Angaben der Deutschen Welle im Mai 2019 815.000 %. Für das Jahr 2020 wurde eine Arbeitslosenquote von 47,9 % prognostiziert. 7 Millionen Venezolaner sind nach Angaben von UNO-Nothilfekoordinator Lowcock auf humanitäre Unterstützung angewiesen. Reuters berichtete im März 2019 davon, geschätzt 94 % der Bevölkerung lebe in Armut (vgl. Österreichisches Bundesministerium des Inneren: Venezuela: Politischer Kontext, Demonstrationen und Gewalt, humanitäre Lage, September 2019, Seite 10 ff. m w. N). Laut einer Statistik der katholischen Universität Andrés Bello leben 96 % der Haushalte in Venezuela in Armut und 64 % in extremer Armut. Die andauernde, massive Wirtschaftskrise beherrscht nahezu jeden Aspekt des täglichen Lebens (Länderreport 8 Venezuela des Bundesamtes, Stand 2/2019, S. 2; im Folgenden: Länderreport des Bundesamtes 2/2019). Die Nahrungsmittel in Venezuela sind weiterhin knapp, die Lebensmittelversorgung ist prekär und die Teuerungsrate für Nahrungsmittel steigt weiter (vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: AA), Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zur Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017 [zu Fragen 12 und 13]; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 25). Hunger ist ein zunehmendes Problem (Länderreport des Bundesamtes 2/2019, S. 11). Fleisch, Fisch, Eier, Obst und Gemüse kommen nur noch bei den wenigsten Familien auf den Tisch („Hunger in Venezuela, Kein Fleisch, keine Milch, kein Brot“, Bericht von Anne Denner, ARD-Studio Mexico-Stadt, Stand: 12. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/venezuela-hunger-101.html>). Die Hyperinflation „frisst“ Einkommen sofort auf. Nach dem Amnesty International-Report 2017/2018 (Seite 8) hat die Nichtregierungsorganisation Centro de Documentación y Análisis para los Trabajadores berichtet, dass der Preis für einen Warenkorb von Konsumgütern für eine fünfköpfige Familie, auf dem der Verbraucherpreisindex basiere, im Dezember 2017 das sechzigfache des Mindestlohns betragen habe. Nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 24. Januar 2019 bescheinigt der Internationale Währungsfond

(IWF) dem Land praktisch den totalen Kaufkraftverlust bei einer Preissteigerung von 1,4 Millionen Prozent im Jahr 2018 (veröffentlicht auch unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/venezuela-wirtschaftslage.de>, „Warum so viele Venezolaner verzweifelt sind“). Seit dem 20. August 2018 hat Venezuela eine neue Währung, den Bolivar Sobrano. De facto wurden fünf Nullen der vorherigen Währung, Bolivar Fuerte, gestrichen. Die Einführung der neuen Währung hat die Bargeldknappheit nicht behoben, die Hyperinflation zusätzlich angeheizt und die Lebensmittelknappheit verschärft (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018). Im Oktober 2021 erfolgte eine erneute Währungsreform. Die venezolanische Landeswährung Bolivar hat seit Oktober 2021 sechs Nullen weniger (Frankfurter Allgemeine Zeitung, Tjerk Brühwiller: „1700 Prozent Inflation in Venezuela“, Stand 12. Oktober 2021, abrufbar: www.faz.net/aktuell/wirtschaft). Die durch die schwere Wirtschaftskrise verursachten Versorgungsschwierigkeiten und Versorgungsengpässe führen dazu, dass auch Güter des täglichen Bedarfs und Medikamente oft über längere Zeiträume nicht verfügbar sind (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Venezuela, Reisehinweise für Venezuela vom 23. Mai 2018). Der im Mai 2016 ausgerufene Ausnahmezustand über das gesamte Land gilt fort; der wirtschaftliche und medizinische Versorgungsnotstand dauert an (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018 und vom 11. März 2021). Der Schwarzmarkt im Inland und der grenzüberschreitende Schmuggel florieren (vgl. Claudia Zilla, Forschungsgruppe Stiftung Wissenschaft und Politik vom 22. März 2018). Die Lebensmittelproduktion kommt immer mehr zum Erliegen und das sozialistische Regime benötigt steigende Lebensmittelimporte aus dem Ausland (Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Länderbericht vom Dezember 2018). Im Jahr 2016 wurde ein Lebensmittelverteilungsprogramm gestartet: Zentralisierte Lebensmittelimporte werden an Komitees verteilt und die nationalen Produzenten müssen einen Teil ihrer Produktion abliefern. Einmal im Monat stellen die sogenannten Lokalen Versorgungs- und Produktionskomitees („CLAP“) Pakete mit Grundnahrungsmitteln wie Reis, Mehl, Öl, Nudeln, Zucker und Salz zusammen und verkaufen sie zu subventionierten Preisen von Tür zu Tür an zuvor gelistete Haushalte (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 26; ARD/Deutsche Welle, Bericht vom 1. März 2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation). Zugang zum CLAP-System haben aber nur Personen, die sich registrieren lassen. Das bedeutet üblicherweise, dass sie eine Carnet de la Patria beantragen müssen. Es gibt regelmäßig Berichte darüber, dass CLAPs unvollständig oder gar nicht ausgeliefert werden (Länderreport des Bundesamtes 2/2019, S. 9). Ein beträchtlicher Teil dieser Produkte landet auf dem Schwarzmarkt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 26; ARD/Deutsche Welle, Bericht vom 1. März 2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation). Die Boxen müssen

- allerdings zu einem extrem stark subventionierten Preis - im Voraus bezahlt und, gebietsabhängig je nach Kreis, zu bestimmten Zeitpunkten abgeholt werden. Auf diese Weise war es möglich, die Ausgabe in die Zeiten oppositioneller Demonstrationen zu legen. Die innerhalb einer CLAP-Box befindlichen Nahrungsmittel sind nicht geeignet, eine dreiwöchige Periode lang ausreichend ernährt zu werden. Sie stellen lediglich eine Basisversorgung dar, die anderweitig ergänzt werden muss (Länderbericht des Bundesamtes 9/2019). Einem im Sommer 2018 eingeleiteten staatlichen Konjunkturprogramm fügte Präsident Maduro im Dezember 2018 neue Maßnahmen hinzu. Der Mindestlohn wurde um 150 % erhöht. Boni und Subventionen wie bei den Sozialprogrammen für Jugendarbeit und für die Unterstützung armer und extrem armer Familien wurden um den gleichen Faktor angepasst. Parallel zu diesen Erhöhungen hat die Regierung die Währung abgewertet. Präsident Maduro gab zudem neue Festpreise für Grundbedarfsgüter bekannt. Mit Privatunternehmen der Lebensmittel- und Hygieneartikel-Produktion seien entsprechende Vereinbarungen getroffen worden. Präsident Maduro teilte zudem mit, dass die Regierung weiterhin die Gehälter im Privatsektor und bei den Selbstständigen bezahlen werde (<https://amerika21.de>, Venezuela erhöht Mindestlohn und reguliert Preise neu, vom 6. Dezember 2018). Der staatlich festgelegte Mindestlohn ist jedoch nicht geeignet, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern, zumal er durch die hohe Inflation sehr schnell aufgebraucht wird (Länderreport des Bundesamtes 9/2019, S. 10). Auch Anhebungen des Mindestlohns lösen das Problem nicht, zumal der Lohn schneller an Wert verliert als er angehoben wird (Länderreport des Bundesamtes 9/2019 S. 10). Über vier Millionen Venezolaner haben bereits das Land verlassen (Venezuela: Medizinischer Ausnahmezustand, Deutsches Ärzteblatt 2020; 117). Zwar ist die venezolanische Bevölkerung mit einem gravierenden Mangel an Nahrungsmitteln konfrontiert, jedoch geht dies vorwiegend zu Lasten von besonders hilfsbedürftigen Personen (vgl. Human Rights Watch, World Report 2018 vom 18. Januar 2018). Es sind vor allem Kinder (vgl. ARD, Deutsche Welle, Bericht vom 1. März 2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation), erkrankte Personen und Schwangere betroffen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 23). Nach dem Amnesty International-Report 2017/2018 (Seite 8) - unter Verweis auf Angaben der humanitären Organisation Caritas Venezuela - sind weiterhin 27,6 % der Schulkinder von Mangelernährung bedroht, und 15,7 % von ihnen leiden unter leichter bis akuter Mangelernährung. Mehr als 12 % der Bevölkerung müssen mit zwei Mahlzeiten oder weniger auskommen (Amnesty International, Amnesty Report Venezuela, 21. Mai 2017). Nach Angaben von UNICEF aus Dezember 2019 und Januar 2020 beträgt der Anteil unterernährter Kinder bei den unter 5-Jährigen 26,4 % (vgl. UN, Unicef, Humanitarian Situation Report, January 2020, Seite 2). Krankenhäuser im ganzen Land berichten über einen Anstieg der Anzahl moderat oder schwer unterer-

nährter Kinder sowie über den Tod unterernährter Kinder (vgl. UN, Unicef, Humanitarian Situation Report, January 2020, Seite 2). Die Arbeitslosenquote betrug im Jahr 2017 26,4 % im Vergleich zu 20,6 % im Jahr 2016. Hinzu kommt ein hoher Teil informeller Beschäftigungsverhältnisse (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 25, 26). Die Bevölkerung reagiert auf die schwierige Lage mit unterschiedlichen Strategien. So werden beispielsweise nicht unmittelbar notwendige Ausgaben, wie für Möbel, Kleidungsstücke oder höherwertige Lebensmittel, gekürzt oder vollständig unterlassen. Man konzentriert sich auf die Beschaffung von Nahrungsmitteln. Auch Medikamente, die nicht zum unmittelbaren Überleben notwendig sind, werden oft abgesetzt, zumal die Versorgung mit Medikamenten nicht gesichert ist. Wo immer es möglich ist, werden Devisen statt Bolivar genutzt, etwa, indem man 1. von im Ausland lebenden Verwandten harte Währung (Dollar, Euro, in letzter Zeit zunehmend auch kolumbianische Peso) beschafft oder 2. in Venezuela subventionierte Waren ins Ausland bringt und dort gegen harte Währung verkauft, was gerade in den Grenzregionen üblich ist. So wird beispielsweise Fleisch - sofern man es erhält - oft in Kolumbien wiederverkauft, um an Peso zu gelangen. Somit kann man in Venezuela auch in den folgenden Wochen zuverlässig z. B. Mehl kaufen. Ein wichtiges Schmuggelgut ist das nach wie vor massiv subventionierte Benzin, das in Venezuela billiger als Wasser ist. Daneben werden auch nicht unbedingt benötigte Gegenstände aus dem Haushalt verkauft und die Nahrung rationiert. Ausgenommen hiervon ist üblicherweise der Mann, der in Venezuela als Hauptversorger seine Arbeitskraft erhalten muss (Länderreport des Bundesamtes 9/2019, S. 10). Die wirtschaftliche Situation stellt sich für privilegierte Einwohner Venezuelas hingegen besser dar. Personen, die der Oberschicht angehören und die dem Maduro-Regime nahestehenden Personen- und Berufsgruppen verfügen über Zugang zu Devisen wie Dollar und Versorgungsgütern, die anderen Bürgern nicht zugänglich sind (Länderreport des Bundesamtes 2/2019, S. 10; Länderreport des Bundesamtes 9/2019, S. 11).

Strom und Wasser stehen grundsätzlich zumindest einige Stunden pro Woche zur Verfügung (vgl. AA, Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zur Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017; AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 23. Mai 2018 und vom 14. Oktober 2021). Abschaltungen und zeitweise Stromausfälle haben in Venezuela seit 2010 jedoch zugenommen. Der große Stromausfall seit dem 7. März 2019 war aber in seiner Intensität mit den vorherigen Versorgungsengpässen nicht vergleichbar (Länderreport des Bundesamtes 9/2019, S. 8 f.). Seit dem 7. März 2019 sind landesweite Stromausfälle wiederholt vorgekommen (AA, Reise- und Sicherheitshinweise, Stand 14. Oktober 2021; Länderreport des Bundesamtes 9/2019, S. 9). Im September 2020 kam es erneut zu großflächigen Stromausfällen. Insgesamt betraf der Stromausfall zeitweise 14 der insgesamt 20 Bundesstaaten. In der Hauptstadt Caracas war die Versorgung mit Strom teils mehr als 60 Stunden unterbrochen

(vgl. „Proteste gegen die schlechte Versorgungslage“ vom 27. September 2020, abrufbar: www.tagesschau.de/ausland/venezuela-proteste).

Die medizinische Versorgungslage ist ebenfalls desolat. Nachdem es unter Präsident Chávez noch ein öffentliches Gesundheitssystem gegeben hat, ist dies unter der aktuellen Führung mehr oder minder kollabiert. Die medizinische Versorgung ist selbst in Großstädten oftmals nicht gewährleistet. In vielen öffentlichen Krankenhäusern sind die hygienischen Verhältnisse prekär. Engpässe der Versorgung mit Medikamenten betreffen öffentliche und private Krankenhäuser (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Venezuela, Reisehinweise für Venezuela vom 23. Mai 2018; vgl. AA, Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zur Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017 (zu Frage 4); AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018, ebenso Stand 9. Mai 2019 und Stand 14. Oktober 2021). Der öffentliche Gesundheitssektor in Venezuela ist nicht mehr in der Lage, Kranke adäquat zu versorgen oder notwendige Operationen durchzuführen. Etwas besser ausgestattet ist derzeit noch der private Sektor, wo allerdings auch schon massive Mangelerscheinungen zu beobachten sind. Viele Medikamente und Medizinprodukte sind auch dort nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt erhältlich (Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes, Stand: 14. Oktober 2021, Stichwort: Medizinische Versorgung). Viele Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegepersonal haben das Land verlassen und Medikamente sowie andere Versorgungsgüter stehen nur rudimentär zur Verfügung (Länderreport des Bundesamtes 9/2019, S. 10; Venezuela: Medizinischer Ausnahmezustand, Deutsches Ärzteblatt 2020; 117). Eine adäquate medizinische Versorgung von Notfällen ist in vielen Landesteilen nicht gewährleistet. Dies betrifft in zunehmendem Maße auch Städte (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018, ebenso Stand 9. Mai 2019 und 16. September 2020). Mikrobiologische Untersuchungsverfahren sind nicht durchführbar. Für chronische Leiden wie Diabetes, Bluthochdruck und Atemwegserkrankungen fehlen in 80 % der Fälle die Medikamente. Ähnliches gilt für Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, mit Dialysepflicht, HIV/AIDS-Infektion, Tuberkulose oder Krebs (Venezuela: Medizinischer Ausnahmezustand, Deutsches Ärzteblatt 2020; 117). Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes importierte 2019 320 Tonnen medizinisches Material nach Venezuela (vgl. EASO Venezuela, Country Focus, Country of origin Information Report, August 2020, Seite 44 m. w. N., im Folgenden: EASO Venezuela Bericht 8/2020). Immer wieder kommt es zu Ausbrüchen viraler Krankheiten, die durch Impfungen zu kontrollieren wären, wie Diphtherie. Die Schätzungen, wie viel Medikamente in Venezuela fehlen, reichen von 33 % bis 85 %. Nach Angaben der New York Times macht Maduro medizinische Unterstützung von der Wahlentscheidung des Patienten abhängig. Angehörigen der Opposition einschließlich Patienten im Endstadium einer Krankheit kann medizinische Versorgung vorenthalten werden. In 78 % der Krankenhäu-

ser fehlt es sogar an der Wasserversorgung, 63 % berichten von Problemen bei der Versorgung mit Elektrizität (vgl. EASO Venezuela Bericht 8/2020, Seite 45 f. m. w. N.). Die Sterblichkeitsrate von Säuglingen hat extrem zugenommen. Im Jahr 2017 starben 26 von 1.000 Babys, doppelt so viele wie im Nachbarland Kolumbien und fast doppelt so viele wie in Syrien (Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 24. Januar 2019 a. a. O.). Die Kindersterblichkeit (Kinder unter fünf Jahren) liegt mit 32 toten Kindern auf 1.000 Lebendgeburten noch unterhalb des weltweiten Durchschnitts von 40 toten Kindern. Diese Werte haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschlechtert, und es gibt keine Anzeichen, dass sich diese Entwicklung absehbar umkehren würde (Länderreport des Bundesamtes 2/2019, S. 11).

Die wirtschaftliche und medizinische Versorgungslage hat sich in Venezuela seit März 2020 weiterhin verschlechtert. Maßgeblich hierfür ist u. a. der Umstand, dass zusätzlich zu dem bereits seit dem Jahr 2016 ausgerufenen Ausnahmezustand im Zusammenhang mit der „Corona-Pandemie“ ab dem 17. März 2020 ein landesweiter Ausnahmezustand mit Ausgangsbeschränkungen verordnet wurde, die sich auf das Wirtschaftsleben auswirken. Insbesondere informelle Arbeitstätigkeiten und die Ausübung selbstständiger Berufstätigkeiten werden dadurch erheblich erschwert. Weiterhin kam es wegen der Preisschwankungen auf dem internationalen Rohölmarkt zu einem Sturz des Ölpreises auf dem internationalen Markt. Die Benzinknappheit in Venezuela hat zugenommen. Zudem sind Lebensmittel in den vergangenen Wochen noch knapper und erneut teurer geworden. Die Regierung hat deshalb für einige Produkte eine Preisbindung angeordnet. Hinzu kommt, dass ein Teil von den ca. 5 Millionen Venezolanern, die in den vergangenen Jahren ihr Land verlassen haben, aus den Ländern Peru, Ecuador und Kolumbien infolge der „Corona-Pandemie“ geltenden Ausnahmeregelungen wieder nach Venezuela zurückkommen, was die Schwierigkeiten auf dem venezolanischen Arbeitsmarkt zudem erhöhen dürfte (frei abrufbar, zuletzt abgerufen am 9. Juli 2020: Berichte von spiegel-online „Der Hunger hat sich der Leute bemächtigt“, vom 23. April 2020 „Corona-Virus in Venezuela“ vom 4. Mai 2020; „Die Panik wächst“ vom 2. Mai 2020; frei abrufbar, zuletzt abgerufen am 9. Juli 2020: Reisehinweise des Auswärtigen Amtes, Stand: unverändert seit 14. Mai 2020; Michael Ton, Stellungnahme zu Venezuela, Stand 2. Mai 2020, Proteste gegen schlechte Versorgungslage, zuletzt abgerufen am 1. Oktober 2020 unter www.tagesschau.de/ausland/venezuela; „Hunger in Venezuela, Kein Fleisch, keine Milch, kein Brot“, Bericht von Anne Denner, ARD-Studio Mexico-Stadt, Stand: 12. Oktober 2020, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/venezuela-hunger-101.html>). Die Inflationsrate ist weiterhin enorm. Der Internationale Währungsfond (IWF) prognostiziert eine kumulierte Inflationsrate in Venezuela von 5.500 % bis Ende des Jahres 2021 (vgl. Bericht von Andreina Chavez Alava „Anzeichen einer leichten wirtschaftlichen Erholung in Venezuela“ vom 13. April 2021, abrufbar unter <https://amerika21.de>). Das BIP des Landes betrug für das Jahr 2020 laut IWF -15 %. Nach Angaben einer nationalen Erhebung zum Lebensstandard in Venezuela leben 95 % der

Haushalte in Armut und 79 % der Haushalte in extremer Armut. Die Arbeitslosenquote schätzte der IWF für 2020 auf 35,5 % (vgl. EASO Venezuela Bericht 8/2020, S. 18 ff.). Die Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser und Elektrizität ist weiterhin mangelhaft (vgl. EASO Venezuela Bericht 8/2020, S. 49 ff.). Das Land leidet auch weiterhin unter einer der tiefsten wirtschaftlichen Depressionen, welche die Region je erlebt hat. 4/5 der Wirtschaftsleistungen gingen seit 2014 zurück. ¾ der Venezolaner kommen mit weniger als 1,20 \$ am Tag aus. Die meisten haben jedoch deutlich weniger. Der Minimallohn beträgt rund 2,50 \$. Kaufen lässt sich davon kaum noch etwas. Viele von denen, die weiterhin in Venezuela leben, sind auf finanzielle Unterstützung von Verwandten aus dem Ausland angewiesen (Frankfurter Allgemeine Zeitung, Tjerk Brühwiller: „1700 Prozent Inflation in Venezuela“, Stand 12. Oktober 2021, abrufbar: www.faz.net/aktuell/wirtschaft). Auch die medizinische Versorgung ist weiterhin mangelhaft, was insbesondere eine verschärfende Wirkung bezüglich der vorherrschenden Covid-19-Pandemie hat (vgl. EASO Venezuela Bericht 8/2020, S. 44 ff.). Aktuell besteht aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Venezuela. Das Auswärtige Amt berichtet, dass aufgrund der prekären Lage des öffentlichen Gesundheitssystems sowohl die medizinische Versorgung als auch die zuverlässige Information über den Ausbreitungsgrad als völlig unzureichend einzuschätzen seien (vgl. unter [https:// www.auswaertiges-amt.de/de/aussen-politik/laender/venezuela](https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussen-politik/laender/venezuela)). In Venezuela gilt derzeit ein „strikt Lockdown“ und eine „radikale Quarantäne“ (vgl. Venezuela im strikten Lockdown, abrufbar unter: www.dw.com/de/venezuela-im-strikten-lockdown, zuletzt abgerufen am 1. Oktober 2020). Das gesamte Land ist bereits seit dem 17. März 2020 von Quarantänemaßnahmen betroffen. Rückkehrer insbesondere aus benachbarten Staaten werden verunglimpft und in Quarantänelagern untergebracht. Dass diese Behandlung auch bei Rückkehrern aus europäischen Staaten angewandt wird, ist den Erkenntnismitteln jedoch nicht zu entnehmen (vgl. BAMF - Länderinformation Gesundheitssystem und COVID-19-Pandemie, Stand November 2020). Neben den Auswirkungen auf das Gesundheitssystem hat der Lockdown auch politische und soziale Auswirkungen. So habe er effektiv Demonstrationen unterbunden und gilt als Vorwand zur Unterdrückung der Opposition. Die bereits bestehenden großen Probleme an Lebensmittelsicherheit, Gesundheitsversorgung und generell wirtschaftlicher Krise seien durch die Pandemie massiv verstärkt worden, zumal gerade die besonders hart getroffenen Gruppen übellicherweise auf Tageslohnarbeiten angewiesen seien und sich selbst nur sehr begrenzt isolieren oder schützen könnten. Zum Stand 18. November 2020 müsse von rd. 98.000 bestätigten Infektionen und 858 Todesfällen ausgegangen werden, zuverlässige Statistiken zum Gesundheitswesen lägen allerdings nicht vor. Venezuela setze bei der Akquise eines Impfstoffes auf den russischen Impfstoffkandidaten „Sputnik V“, der in Venezuela erprobt werde und von dem die Regierung 10 Mio. Dosen geordert habe (vgl. BAMF - Länderinformation Gesundheitssystem und COVID-19-Pandemie, Stand November 2020, S. 3 f.).

Auch die Sicherheitslage in Venezuela ist nach wie vor prekär. Gewalttätige Ausschreitungen zwischen Sicherheitskräften und Demonstranten sind jederzeit möglich. Es besteht eine verbreitete, hohe Gewaltkriminalität. Entführungen zur Erpressung von Geldzahlungen, Überfälle mit Waffengewalt sowie Straßenkriminalität haben zugenommen und sind weit verbreitet (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 11. März 2021; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 10; Länderreport des Bundesamtes, S. 10; Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes, Stand 24. Oktober 2019, Stichwort: Sicherheit/Kriminalität). Die Überforderung der Polizei durch das explosive Anwachsen der Bandenkriminalität hat mit dazu beigetragen, dass Caracas heute als eine der unsichersten Städte der Welt gilt (Länderreport des Bundesamtes, S. 10). Es gibt zudem immer wieder Berichte über polizeilichen Missbrauch und Beteiligung an Straftaten, einschließlich illegaler und willkürlicher Festnahmen, außegerichtlicher Tötungen, Entführungen und exzessiver Gewaltanwendung (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 10). Im Jahr 2018 soll die venezolanische Polizei knapp 5.100 Menschen getötet haben. In den ersten viereinhalb Monaten des Jahres 2019 sollen bereits mehr als 1.500 solcher Todesfälle registriert worden sein. Verantwortung trägt nach Angaben Bachelets die Sonderpolizei „FAES“ (fuerzas de acciones especiales), die im Jahr 2016 gegründet worden sind. Die venezolanische Regierung verfolgt die Strategie der Neutralisierung, Unterdrückung und Kriminalisierung von politischen Gegnern. Hunderte Menschen sind willkürlich verhaftet worden. Immer wieder kommt es zu Folterungen. Auch bei der Vergabe sozialer Leistungen kommt es zu politischer Diskriminierung. Maduro weist die Vorwürfe wegen Fehlern und Ungenauigkeiten, offener Parteilichkeit und selektiver Wahrnehmung zurück. Daneben treiben die sogenannten „Colectivos“, bewaffnete private Milizen, in Venezuela als „Schlägertruppe des Regimes“ ihr Unwesen (vgl. Asylmagazin 2019, Venezuela: Anmerkungen zu aktuellen Entscheidungen, Seite 417 ff. (418)).

2.1.3 Dies vorangestellt, geht das Gericht vorliegend aufgrund der konkreten Umstände des ganz außergewöhnlichen Einzelfalles davon aus, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Venezuela aufgrund der dortigen Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, in der er seine existentiellen Grundbedürfnisse nicht in dem für § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art 3 EMRK ausreichendem Maße wird befriedigen können. Die schlechten humanitären und wirtschaftlichen Bedingungen begründen zwar für sich genommen im Falle eines jungen, gesunden Mannes ohne Weiteres noch kein Abschiebungsverbot nach Venezuela, jedoch vorliegend unter Berücksichtigung der individuellen gefahrerhöhenden und glaubhaften Umstände des nicht ausgebildeten und auf sich alleine gestellten sehr jungen Klägers.

Zur Überzeugung des Gerichts besteht im Ergebnis der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung und unter Zugrundelegung der sich aus den Erkenntnismitteln ergebenden derzeitigen humanitären Lage in Venezuela die tatsächliche Gefahr, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland in der Lage sein wird, aus eigener Arbeitskraft sein Existenzminimum zu sichern. Zwar ist grundsätzlich anzunehmen, dass ein junger, gesunder, arbeitsfähiger Mann in Venezuela eine Arbeitsgelegenheit wird finden können, um seine eigene Lebensgrundlage mit familiärer Unterstützung zu sichern. In dem vorliegenden außergewöhnlichen Einzelfall ist jedoch nicht davon auszugehen, dass er ohne familiäre Unterstützung das zum Leben Notwendigste für sich wird erwirtschaften können. Der gesunde und erwerbsfähige Kläger hat zwar das Abitur erworben. Er hat jedoch keine Ausbildung und keinen Beruf erlernt und verfügt nur über geringe Arbeitserfahrung im Verkauf. Der Kläger und sein Vater schilderten eindrücklich, dass der noch sehr junge Kläger immer im Haushalt der Eltern bzw. des Vaters gelebt habe und vom Vater wirtschaftlich abhängig gewesen sei. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung berichtete, im Verkauf und in einer Apotheke gejobbt zu haben, versicherte er glaubhaft, dass er von diesem Verdienst nicht leben können, sondern im Haushalt der Eltern und abhängig von diesen gelebt zu haben. Selbst wenn der Kläger eine Arbeitsgelegenheit finden sollte, ist nicht anzunehmen, dass er aufgrund der Hyperinflation davon sein Existenzminimum wird sichern können. Der Kläger verfügt nicht über familiäre Unterstützung und wäre im Falle einer Rückkehr ganz auf sich gestellt. Der Kläger kann zunächst nicht auf die Unterstützung des Vaters verwiesen werden. Das Gericht hält es für hinreichend wahrscheinlich, dass die tatsächliche Gefahr besteht, dass der Vater des Klägers nach dem Eintreffen in Venezuela nicht in der Lage sein wird, für sich, einen minderjährigen Sohn und seine schwerstbehinderte Tochter, die Geschwister des Klägers, existenzsichernde Umstände in Bezug auf Unterkunft, Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs zu schaffen. Dies gilt erst recht mit Blick auf den erwachsenen Kläger. Es besteht die tatsächliche Gefahr, dass der Kläger, wie sein Vater und seine Geschwister, im Falle ihrer Rückkehr kein Obdach wird erlangen können. Zwar verfügte sein Vater vor seiner Ausreise aus Venezuela noch über Wohneigentum. Glaubhaft versicherte dieser jedoch in der mündlichen Verhandlung, dass er das Wohneigentum zunächst als Pfand zur Tilgung von Schulden habe einsetzen müssen. Diese hätten sich gehäuft, nachdem er sein Geschäft im Jahr 2016 habe schließen müssen. Deswegen habe er die Wohnung in der Zeit, in der er sich schon in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten habe, verkaufen müssen, um die Schulden bezahlen zu können. Den Verkauf der Wohnung bestätigte auch der Kläger glaubhaft in der mündlichen Verhandlung. Auch wird der Vater des Klägers sich, seinen minderjährigen Sohn und die schwerstbehinderte Schwester des Klägers nicht aus eigener Arbeitskraft wirtschaftlich unterhalten können. Glaubhaft berichtete der Vater, dass er bis zum Jahr 2016 sein Geschäft geführt habe, es jedoch aufgrund der

unsicheren Sicherheitslage und mehrerer Raubüberfälle habe aufgeben müssen. Hinzugekommen seien die Erkrankung seiner Ehefrau, die ihn mittlerweile verlassen habe und von der er mittlerweile geschieden sei, sowie der Umstand, dass er sich um die schwerstbehinderte Tochter habe kümmern müssen. Ihm sei es wirtschaftlich nach der Geschäftsaufgabe nicht mehr gut gegangen; er sei von seinen Brüdern finanziell unterstützt worden, die auch die Flugtickets bezahlt hätten. Insbesondere mit Blick darauf, dass der Vater sich um die schwerstbehinderte Schwester des Klägers und den minderjährigen Bruder des Klägers kümmern muss, ist nicht ersichtlich, wie er den Lebensunterhalt aus eigener Arbeitskraft wird erstreiten können. Der Kläger kann demnach nicht auf die wirtschaftliche Unterstützung des Vaters verwiesen werden. Nicht erkennbar ist ferner, dass der Kläger bei Familienangehörigen unterkommen oder von diesen wirtschaftlich unterstützt werden können. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sein Vater aus dem Libanon stammt und seine Eltern und seine weitere Familie bis auf zwei Brüder des Vaters bzw. Onkel des Klägers im Libanon leben. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Familie bei den zwei noch in Venezuela lebenden Onkeln unterkommen können. Diese haben nach den glaubhaften Aussagen des Vaters selbst Ehefrauen und Kinder, mit denen sie zusammenwohnen und die zu versorgen sind. Insofern ist weder zu erwarten, dass der Kläger Obdach noch wirtschaftliche Unterstützung von den noch in Venezuela lebenden zwei Onkeln erhalten kann. Glaubhaft berichtete ihr Vater in der mündlichen Verhandlung, dass einer seiner Brüder Händler und der andere Friseur sei. Die Brüder hätten ihn seit dem Jahr 2016, seitdem er keine Arbeit mehr gehabt habe, wirtschaftlich unterstützt. Jetzt gehe es beiden Brüdern wirtschaftlich jedoch sehr schlecht, denn auch seine beiden Brüder seien in der von Venezuela vorherrschenden schweren Armut betroffen. Die Familie kann auch nicht auf die Hilfe der im Libanon lebenden Eltern bzw. Großeltern verwiesen werden. Diese sind bereits über 70 Jahre alt und es ist nicht davon auszugehen, dass sie die Familie hinreichend finanziell werden unterstützen können. Der Kläger kann zur Überzeugung des Gerichtes auch nicht auf die Unterstützung der vom Vater geschiedenen Mutter verwiesen werden. Diese ist nach den glaubhaften Aussagen des Vaters aufgrund des infolge mangelnder medizinischer Versorgung eingetretenen Todes eines im Jahr 2013 geborenen Sohnes arbeitsunfähig depressiv erkrankt und befindet sich nicht mehr innerhalb Venezuelas. Der Kläger kann im Falle seiner Rückkehr auch nicht auf die finanzielle Hilfe und Unterstützung der Großfamilie verwiesen werden, soweit sich diese nicht im Libanon aufhalten sollte. Das Gericht geht davon aus, dass aufgrund der aktuellen, durch die Corona-Pandemie erneut verschärften schwierigen Versorgungslage in Venezuela jedenfalls nicht ohne weiteres pauschal unterstellt werden kann, dass Mitglieder einer Großfamilie über die Versorgung der eigenen Kernfamilie hinaus auch entferntere Verwandte ausreichend werden wirtschaftlich unterstützen können. Nach alledem besteht zur Überzeugung des Gerichts die tatsächliche Gefahr, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Venezuela aufgrund der dortigen Bedingungen

mit hoher Wahrscheinlichkeit mittellos, obdachlos und ohne familiäre Hilfe einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, in der er seine existentiellen Grundbedürfnisse nicht in dem für § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art 3 EMRK ausreichendem Maße befriedigen wird können.

2.2 Ob in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, wofür keine Anhaltspunkte bestehen, bedarf keiner Prüfung, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (BayVGh, Urt. v. 23. März 2017 - 13a B 17.30030 -, juris Rn. 14).

2.3 Die Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 AsylG in Ziffer 5 des Bescheids war aufzuheben, da die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG gegeben sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

2.4 Demzufolge war auch der Bescheid in Ziffer 6 aufzuheben, in dem das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG nach § 11 Abs. 2 AufenthG befristet wurde.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO. Hierbei erfolgt eine Gewichtung des Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigte, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Feststellung nationaler Abschiebeverbote mit je 1/4. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung und die Abwendungsbefugnis ergeben sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung - ZPO - .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

ANSCHRIFT DES VERWALTUNGSGERICHTS LEIPZIG:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig



*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 05.01.2022
Verwaltungsgericht Leipzig*



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle